

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	22 (1914)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die neuen Rot-Kreuz-Detachemente
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545982">https://doi.org/10.5169/seals-545982</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die neuen Rot-Kreuz-Detachemente . . . . .	33	Über das Verhältnis des Selbstmordes zu den Geisteskrankheiten . . . . .	45
Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund . . . . .	35	Tintenflecke . . . . .	47
Internationale Rot-Kreuz-Medaille . . . . .	36	Die Lichtbilder . . . . .	47
Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose (Forts.) . . . . .	37	Berichtigung . . . . .	47
Aus dem Vereinsleben: Voelz; Rondez; Stein; Zürich; Samariter-Pilett Zürich; St. Gallen; Wiglen und Umgebung . . . . .	39	Vom Büchertisch . . . . .	48
Gibt es einen Scheintod beim Menschen? . . . . .	42	Humoristisches . . . . .	48
		An unsere Auslandsabonnenten . . . . .	48

## Die neuen Rot-Kreuz-Detachemente.

Eine der mannigfachsten Folgen der neuen Militärorganisation ist auch die Neuordnung der Kriegskrankenpflege durch das Rote Kreuz.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Militär-sanität niemals genügen würde, um auch bei einem ganz kurzen Feldzuge, alle Verwundeten in den Spitälern bis zu ihrer definitiven Heilung zu pflegen, geschweige denn alle Kranken, deren Zahl die der Verletzten in allen Kriegen bei weitem übersteigt. Die Zivilspitäler aber einzig und allein zu Kriegszwecken zu benützen, geht auch nicht an, denn die Zivilpersonen erheben auch in Kriegszeiten Anspruch auf Spitalbehandlung. Zudem wäre die Zahl der verfügbaren Spitalbetten viel zu klein. Für den Kriegsfall müßten Spitalbaracken geschaffen werden, deren Bedienung wiederum eine Vermehrung des Pflegepersonals mit sich bringen würde. Da muß freiwillige Hülfe her. Das war schon die grundlegende Idee, die Henri Dunant in seinen Forderungen festgelegt hat.

Aber nicht nur irgendwelche beliebige freiwillige Hülfe! Denn mit dem guten Willen allein oder mit der Aufopferung, möchte sie noch so andauernd sein, ist den armen Kranken nicht gedient. Der Verwundete und Kranke hat ein Unrecht auf geschulte Pflege. Was eine solche wert ist, hat sich von jeher gezeigt, besonders aber geben davon die Ereignisse im jüngsten Balkankrieg heredes Zeugnis. Für diejenigen, die ihr Leben und ihre Gesundheit für das Vaterland aufs Spiel setzen, ist nur die beste Pflege gut genug. Das war der Grund, warum seit einer Reihe von Jahren der Bund eine Anzahl Anstalten für Krankenpflege subventioniert, und damit alle in diesen Anstalten diplomierte Schwestern verpflichtet hat, sich für den Kriegsfall dem Militärdepartement zur Verfügung zu stellen. Es betraf dies die Anstalten: Rot-Kreuz-Pflegerinnen-Schule Bern, La Source, école de gardes-malades, Lausanne, Schwesternhaus vom Roten Kreuz

Fluntern, Zürich, Institut der barmherzigen Schwestern in Ingenbohl und schweizerische Pflegerinnenschule Zürich. Die Zahl dieser für den Kriegsfall verpflichteten Schwestern wuchs von Jahr zu Jahr etwas an und betrug auf 31. Mai 1913: 1162 Schwestern. Dabei durfte man sich nicht verhehlen, daß diese Zahl wohl auf dem Papier stand, darunter aber wohl öfters Schwestern figurieren, deren Gesundheit oder äußere Verhältnisse ein ersprießliches Mitwirken in fest organisierten militärischen Verbänden illusorisch gemacht hätten.

Es mußte deshalb eine zuverlässigere und fester gefügte Organisation ins Auge gefaßt werden. So ist es gekommen, daß die neue

Sanitätsdienstordnung vom Roten Kreuz die Stellung von 24 Pflegedetachementen verlangt, wovon jedes 40 Pflegerinnen umfaßt. Diese 960 Pflegerinnen müssen aber gut ausgebildet, namentlich aber gesund und für den Kriegsfall ohne weiteres verfügbar sein. Sie figurieren auf einem Nominativetat, der fortlaufend kontrolliert wird. An der Bildung dieser Detachemente haben sich nun nicht nur die obengenannten subventionierten Pflegeanstalten beteiligt, sondern auch die vier konfessionellen Diakonissenhäuser in Bern, Riehen, St. Loup und Zürich-Neumünster.

Die 24 Rot-Kreuz-Detachemente verteilen sich auf die untenstehenden Anstalten wie folgt:

1. Schweizerische Pflegerinnenschule Zürich	4	Detachement mit 160 Pflegerinnen
2. Schwesternhaus vom Roten Kreuz "	1	" 40 "
3. Diakonissenhaus Neumünster, Zürich	2	" 80 "
4. Institut Ingenbohl . . . . .	5	" 200 "
5. Diakonissenhaus Riehen . . . .	2	" 80 "
6. Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern .	2	" 80 "
7. Diakonissenhaus Bern . . . . .	2	" 80 "
8. La Source, Lausanne . . . . .	5	" 200 "
9. Diakonissenhaus St. Loup. . . . .	1	" 40 "

Total 24 Detachement mit 960 Pflegerinnen

Um nun zu vermeiden, daß Zivilspitäler im Mobilisationsfalle nicht plötzlich von allen Pflegekräften entblößt würden, ist durch die folgende Einteilung dafür gesorgt, daß nicht alle Schwestern aus ein und demselben Spital gleichzeitig weggerufen werden. Wir geben im nachfolgenden die Einteilung der neuen Detachemente, aus der zu erschen ist, daß die einzelnen Ausbildungsanstalten ihre Schwestern auf verschiedene Detachemente verteilen.

Die Detachemente sind in folgender Weise nummeriert und auf die vorgesehenen Territorialsanitätsanstalten verteilt worden:

#### Territorialsanitätsanstalt Nr. 1:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 1: La Source,
- " 2: St. Loup,
- " 3: Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern,
- " 4: Diakonissenhaus Bern.

#### Territorialsanitätsanstalt Nr. 2:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 5: La Source,
- " 6: Institut Ingenbohl,
- " 7: Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern,
- " 8: Diakonissenhaus Bern.

#### Territorialsanitätsanstalt Nr. 3:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 9: La Source,
- " 10: Institut Ingenbohl,
- " 11: Pflegerinnenschule Zürich,
- " 12: Diakonissenhaus Riehen.

#### Territorialsanitätsanstalt Nr. 4:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 13: La Source,
- " 14: Institut Ingenbohl,
- " 15: Pflegerinnenschule Zürich,
- " 16: Diakonissenhaus Riehen.

## Territorialsanitätsanstalt Nr. 5:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 17: La Source,  
 „ 18: Institut Ingenbohl,  
 „ 19: Pflegerinnenchule Zürich,  
 „ 20: Diaconissenhaus Neumünster.

## Territorialsanitätsanstalt Nr. 6:

R.-Kr.-Detach.

- Nr. 21: Schwesternh. v. Roten Kreuz Zürich,  
 „ 22: Institut Ingenbohl,  
 „ 23: Pflegerinnenchule Zürich,  
 „ 24: Diaconissenhaus Neumünster.

Durch diese Mischung der einzelnen Detachemente wird also einer der gefürchteten Nebelstände vermieden und damit eine plötzliche Entblözung von Zivilspitälern, die für den betreffenden Bezirk eine Kalamität be-

deuten könnte, glücklich verhindert, um so mehr, als es wohl kaum vorkommen wird, daß alle Detachemente zugleich aufgeboten werden müssen. Und trotz dieser Mischung werden gleichartige Schwesternverbände nicht auseinandergerissen, weil ein solches Detachement circa 500 Betten zu besorgen haben wird, woraus sich mit Leichtigkeit verschiedene Abteilungen bilden lassen, in welche man die Schwestern je nach ihrer Zugehörigkeit verteilen kann.

Wir wollen nicht hoffen, daß in unserm Vaterland die Kriegskrankenpflege so bald in Aktion treten müsse, aber es mag dem ganzen Schweizervolk zur Beruhigung dienen, zu wissen, daß im Kriegsfall für die Pflege der Verwundeten und Kranken richtig gesorgt sein wird.

## Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund.

In der ersten Nummer dieses Jahrgangs haben wir unsere Leser von der neu erfolgten Zustimmung der eidg. Räte zur Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund in Kenntnis gesetzt. Wir sind bereits in der Lage, den Wortlaut des Gesetzes mitteilen zu können. Er lautet:

## Bundesbeschluß betreffend die Unterstützung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz.

(Vom 19. Dezember 1913.)

Die Bundesversammlung  
 der schweizer. Eidgenossenschaft,  
 nach Einsichtnahme einer Botschaft des  
 Bundesrates vom 21. Januar 1913,  
 beschließt:

1. Dem Zentralverein vom Roten Kreuz wird für die Ausrüstung von 24 Rotkreuzkolonnen und für Beschaffung des Materials für Unter- kunft und Verpflegung von Kranken und Ver-

wundeten eine einmalige außerordentliche Unterstützung im Betrage von Fr. 139,000 ausgerichtet.

2. Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Zentralverein vom Roten Kreuz für die Personal- und Korpsausrüstung dieser Rotkreuzkolonnen, sowie für Zwecke der Unter- kunft und Verpflegung von Kranken und Verwundeten, unbeschadet den Erfordernissen der Kriegsbereitschaft, aus den Kriegsreserven das erforderliche Material abzugeben.

3. Der Bundesrat wird gemäß Art. 3 des Bundesbeschusses vom 25. Juni 1903 über die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken ermächtigt, den Beitrag an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz um jährlich Fr. 15,000 zu erhöhen. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, die Beitragsbedingungen festzusetzen und den Verteilungsplan aufzu- stellen.

4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein- verbindlicher Natur, sofort in Kraft.